

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen KraCh-Macher
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Geilenkirchen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Behindertenhilfe sowie die Förderung der Erziehung (§ 52 Absatz 2 AO)

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten mit oder für Kinder, Jugendliche sowie deren Familien sowie Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von Menschen, die mit diesem Personenkreis ehrenamtlich oder beruflich arbeiten.

Ein besonderes Augenmerk soll im Sinne des Vereinszwecks auf diejenigen Maßnahmen gelegt werden, für die üblicherweise oder im besonderen Fall keine oder unzureichende anderweitige Finanzierungsgrundlagen zu finden sind.

Tätigkeiten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben sind beispielsweise

- die Finanzierung von Maßnahmen der pädagogischen oder therapeutischen Förderung, sofern in diesen Fällen kein anderweitiger Kostenträger gefunden werden kann oder dieser die Maßnahme trotz vorhandener Notwendigkeit nicht mehr finanziert.
- Die Sicherstellung von Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien, sofern diese naturgemäß nicht im Aufgabenbereich üblicher pädagogischer Aufträge bzw. entsprechender Kostenträger liegen (z.B. auch mögliche Verpflegung, Bekleidung, Finanzierung von Vereinsaktivitäten,...)
- Besondere Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie der Vernetzung, um pädagogisch-therapeutische Maßnahmen weiter zu fundieren und zu professionalisieren sowie Nicht-Fachkräften entsprechendes Wissen zu vermitteln.

- Die Förderung besonderer pädagogischer Maßnahmen, die nicht im üblichen Kontext der pädagogisch-therapeutischen Arbeit liegen, aber entsprechenden Stellenwert in der Förderung erhalten sollen (z.B. erlebnispädagogische Maßnahmen, tiergestützte Förderungen, besondere Hilfe- und Hilfsmittelansätze,...)
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und/oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Verein unterscheidet nach aktiven sowie Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder besitzen Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und beteiligen sich i. d. Regel auch aktiv an den Aktivitäten des Vereins. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und unterstützen den Verein vornehmlich durch Geld- und Sachspenden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und werden in einer gesonderten Beitragsordnung verfasst.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden sowie dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand kann für die Erfüllung vorstandsgemäßer Aufgaben (z.B. Kassenführung, Protokollierungen etc.) Personen benennen, welche diese Aufgaben erfüllen. Diese nehmen i.d.R. bzw. nach Möglichkeit beratend an Vorstandssitzungen teil. Verantwortlich im Sinne des Vereinsrechts bleibt dabei der Vorstand.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der
 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis ein entsprechendes Wahlverfahren erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30% der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollant der Mitgliederversammlung wird zu Beginn der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% der stimmberechtigten (aktiven) Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten sowie einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Geilenkirchen, den 14.12.2018

Name des Mitglieds

Anschrift

Unterschrift